



MINIMAX

Schulergänzende Betreuung Hombrechtikon

Beitragsreglement

Die Schule Hombrechtikon erlässt folgendes Beitragsreglement (BR):

1. Geltungsbereich

Art. 1

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die Geltungsbe-
a) ihre Kinder in einem Angebot der Tagesstrukturen der Schule Hombrechtikon reich
betreuen lassen;
b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Hombrechtikon wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Schule Hombrechtikon ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an Tagesstrukturen, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Die Organisation und Finanzierung der Tagesstrukturen-Angebote ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch eines Angebotes der Tagesstrukturen der Schule soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Grundsätze
Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

3. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Schule festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Angebote (z.B. Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung etc.). Betreuungs-
kosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 300'000.- so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten. Grundsatz Elternbeitrag

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 300'000.- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 5

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Zu den Einkünften gehören: Massgebendes Einkommen

- Einkünfte aus selbstständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Position 7 der Steuererklärung)

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird: die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen. Haushaltgrösse

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte wird aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung errechnet und (vgl. Art. 12) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse. Berechnung Elternbeitrag

Der Gemeindebeitrag wird nach Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Bei der Berechnung ist entscheidend, ob die Eltern angestellt oder selbstständig-erwerbend sind. Für Eltern im Angestellten-Verhältnis gilt nachfolgende Tabelle:

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2	3	4	5	6+
-30'000	75%	75%	75%	75%	75%
30'001-45'000	70%	75%	75%	75%	75%
45'001-50'000	60%	70%	75%	75%	75%
50'001-55'000	50%	60%	70%	75%	75%
55'001-60'000	45%	55%	60%	70%	75%
60'001-65'000	40%	45%	55%	65%	70%
65'001-70'000	35%	40%	50%	60%	65%
70'001-75'000	30%	35%	45%	55%	60%
75'001-80'000	25%	30%	40%	50%	55%
80'001-85'000	20%	25%	35%	45%	50%
85'001-90'000	15%	20%	30%	40%	45%
90'001-95'000	10%	15%	25%	35%	40%
95'001-100'000	5%	10%	20%	30%	35%
100'001-105'000	0%	5%	10%	20%	25%
105'001-110'000	0%	0%	5%	10%	15%
110'001-115'000	0%	0%	0%	5%	10%
115'001-120'000	0%	0%	0%	0%	5%
120'001-125'000	0%	0%	0%	0%	0%

Art. 8

Selbstständig-Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen (Summe der Ziffern 100 - 164 der Steuererklärung) ermittelte Rabattstufe (gemäss Art. 7) um zwei Rabattstufen gekürzt. Ein Maximalrabatt von 60 % kann gewährt werden.

Selbstständig-
Erwerbende

Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Eltern selbstständig-erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, kommt Art. 7 zur Anwendung.

Art. 9

Module	Nr.	Zeiten	Tarife		Maximalbeitrag Mindestbeitrag
			Maximal- Beitrag	Minimal- Beitrag	
Frühbetreuung	1A	07.30 - 08.00 h	Fr. 5.00	Fr. 5.00	
Blockzeitenbetreuung	BZ1	08.00 - 09.00 h	kostenlos	kostenlos	
Blockzeitenbetreuung	BZ2	11.00 - 12.00 h	kostenlos	kostenlos	
Mittagsbetreuung kurz	2A	11.45 - 13.30 h	Fr. 25.00	Fr. 16.00	
Mittagsbetreuung lang	2B	11.45 - 14.30 h	Fr. 30.00	Fr. 17.00	
Nachmittag	3A	14.30/15.20-18.00 h	Fr. 35.00	Fr. 18.00	
Spontanmeldungen werden mit dem Maximaltarif des jeweiligen Moduls verrechnet					

Unabhängig von der Rabatthöhe wird ein Mindestbeitrag pro Tag und Kind verrechnet:

Art. 10

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 minus Elternbeiträge gemäss Art. 7, 8 und 9) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt: Härtefälle

Haushaltgrösse:	Grundbedarf
2 Personen-Haushalt	Fr. 42'000.00
3 Personen-Haushalt	Fr. 49'000.00
4 Personen-Haushalt	Fr. 52'000.00
5 Personen-Haushalt	Fr. 56'000.00
6 Personen-Haushalt und mehr	Fr. 60'000.00

Art. 11

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 7, 8 und 9 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 10 nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten. Beitragsreduktion in Härtefällen

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 unter dem Grundbedarf gemäss Art. 10 liegt, werden an das Sozialamt der Gemeinde verwiesen.

Art. 12

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) aktuelle Steuerveranlagung
- b) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- c) aktuelle Betriebsbuchhaltung

Berechnungs-
grundlagen/
Unterlagen

Art. 13

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Hombrechtikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 14

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt mindestens jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 12 und 13.

Neuberech-
nung der Bei-
träge

Art. 15

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

Fehlende oder
falsche Anga-
ben

Art. 16

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Hombrechtikon fällt der Wegzug Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

Art. 17

Der Vollzug des Beitragsreglements - insbesondere die Kontrolle der Berechnung der Elternbeiträge - erfolgt durch die Schule. Der Datenschutz wird sichergestellt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18

Das Beitragsreglement tritt auf den 16. August 2009 in Kraft. Inkraftsetzung

SCHULPFLEGE HOMBRECHTIKON